

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2022

VSM

 Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **29** in der separaten Unterlage.

Kennnummer Einrichtung

 1-17 **E**
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer

 18-37
Kennnummer Minderjährige/-r

A Angaben zum Träger
1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme **1**

 Träger der öffentlichen Jugendhilfe 38 ☐ 1
 Träger der freien Jugendhilfe ☐ 2

B Art der Maßnahme **2**

 Inobhutnahme nach §42 SGB VIII 39 ☐ 1
 Vorläufige Inobhutnahme nach §42a SGB VIII ☐ 2

C Angaben zum Kind/Jugendlichen
1 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen (nach Geburtenregister) **3**

 männlich 40 ☐ 1
 weiblich ☐ 2
 divers ☐ 3
 ohne Angabe (nach Geburtenregister) ☐ 7

2 Altersgruppe des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt) **4**

 unter 3 Jahre 41 ☐ 1
 3 bis unter 6 Jahre ☐ 2
 6 bis unter 9 Jahre ☐ 3
 9 bis unter 12 Jahre ☐ 4
 12 bis unter 14 Jahre ☐ 5
 14 bis unter 16 Jahre ☐ 6
 16 bis unter 18 Jahre ☐ 7

3 Migrationshintergrund **5**

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

 Ja 42 ☐ 1
 Nein ☐ 2

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-17 **E**
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer

D Angaben zur Maßnahme

1 Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme ... **6**

- bei den Eltern **7** 43-44 ☐ 01
- bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner ☐ 02
- bei allein erziehendem Elternteil ☐ 03
- bei Großeltern/Verwandten ☐ 04
- in einer Pflegefamilie ☐ 05
- bei einer sonstigen Person **8** ☐ 06
- in einem Heim/
einer sonstigen betreuten Wohnform **9** ☐ 07
- Krankenhaus
(nur direkt nach der Geburt) **10** ☐ 12
- in einer Wohngemeinschaft ☐ 08
- in einer eigenen Wohnung ☐ 09
- ohne feste Unterkunft **11** ☐ 10
- unbekannt/keine Angabe möglich ☐ 11

2 Unterbringung während der Maßnahme ... **12**

- bei einer geeigneten Person 45 ☐ 1
- in einer geeigneten Einrichtung ☐ 2
- in einer sonstigen betreuten Wohnform ☐ 3

3 Maßnahme wurde angeregt durch ... **13**

- das Kind, die/den Jugendliche/-n selbst 46 ☐ 1
- Eltern/Elternteil ☐ 2
- soziale Dienste/Jugendamt ☐ 3
- Polizei/Ordnungsbehörde ☐ 4
- Lehrer/-in, Erzieher/-in ☐ 5
- Ärztin/Arzt ☐ 6
- Nachbarn/Verwandte ☐ 7
- Sonstige ☐ 8

4 Beginn der Maßnahme 14

Wochentag

Montag – Freitag (ohne Feiertage) 47 ☐ 1Samstag, Sonntag und Feiertage ☐ 2

In der Zeit von ...

8 – 17 Uhr 48 ☐ 117 – 21 Uhr ☐ 221 – 8 Uhr ☐ 3**5 Dauer der Maßnahme 15**Anzahl der Tage 49-52 ☐ ☐ ☐ ☐ ☐**6 Unmittelbarer Anlass der Maßnahme 16***Bitte nur ein Feld ankreuzen.*Festgestellt an einem jugend-
gefährdenden Ortnach vorherigem Ausreißen 53 ☐ 1ohne vorheriges Ausreißen ☐ 2

Sonstiger Zugang

nach vorherigem Ausreißen ☐ 3ohne vorheriges Ausreißen ☐ 4**7 Durchführung der Maßnahme auf Grund
einer vorangegangenen Gefährdungsein-
schätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII 17**Ja 77 ☐ 1Nein ☐ 2**8 Anlass/Veranlassung der Maßnahme wegen ...***Bitte alles Zutreffende ankreuzen.*Integrationsproblemen im Heim/
in der Pflegefamilie 54 ☐ 1Überforderung der Eltern/eines Elternteils 18 55 ☐ 1Schul-/Ausbildungsproblemen 19 56 ☐ 1Anzeichen für Vernachlässigung 20 57 ☐ 1Delinquenz des Kindes/
Straftat der/des Jugendlichen 21 58 ☐ 1Suchtproblemen des Kindes oder
der/des Jugendlichen 59 ☐ 1Anzeichen für körperliche Misshandlung 22 60 ☐ 1Anzeichen für psychische Misshandlung 23 61 ☐ 1Anzeichen für sexuelle Gewalt 62 ☐ 1Trennung oder Scheidung der Eltern 63 ☐ 1Wohnungsproblemen 24 64 ☐ 1unbegleiteter Einreise aus dem Ausland 25 65 ☐ 1Beziehungsproblemen 26 66 ☐ 1sonstiger Probleme 67 ☐ 1**9 Die Maßnahme endete mit ...***Mehrfachnennungen sind möglich.*Rückkehr zu der/dem
Personensorgeberechtigten oder
Familienzusammenführung 27 68 ☐ 1Rückkehr in die Pflegefamilie oder
das Heim 28 69 ☐ 1Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung
oder stationärer Eingliederungshilfe in
einer Pflegefamilie oder einem Heim
(§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII) 29 74 ☐ 1Einleitung ambulanter/teilstationärer
Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/
teilstationärer Eingliederungshilfe
(§§ 27 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII) 30 73 ☐ 1sonstiger stationärer Hilfe
(z. B. Krankenhaus, Psychiatrie) 31 75 ☐ 1Übernahme durch ein anderes
Jugendamt 32 70 ☐ 1Nur für vorläufige Inobhutnahmen
(§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII
durch dasselbe Jugendamt 33 71 ☐ 1Feststellung der Volljährigkeit
(nach § 42f SGB VIII) 34 72 ☐ 1keiner der zuvor genannten
Antwortmöglichkeiten 35 76 ☐ 1

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2022

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 oder § 42a SGB VIII (Vorläufige Schutzmaßnahmen). Hierzu zählen auch alle vorläufigen Schutzmaßnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland, die durch eine Altersfeststellung (nach § 42f gegebenenfalls i. V. m. § 42 SGB VIII) beendet wurden.

Meldung zur Statistik

Für jede beendete Maßnahme ist ein Fragebogen „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ auszufüllen und unmittelbar, die Meldung für Dezember spätestens bis zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem zuständigen statistischen Amt zu übersenden.

Das örtlich zuständige Jugendamt meldet die Maßnahme auch in den Fällen, in denen es die Maßnahme einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen hat.

1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme

Hier ist der Träger anzugeben, der die Maßnahme durchgeführt hat. In den Fällen, in denen das Jugendamt einem freien Träger die Maßnahme übertragen hat, ist dieser Träger anzugeben.

2 Art der Maßnahme

Eine Inobhutnahme ist die vorläufige Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen durch das Jugendamt.

Für die Statistikmeldung wird nach der Art der vorläufigen Schutzmaßnahme unterschieden. Hier soll angegeben werden, ob es sich um eine Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen nach § 42 SGB VIII oder um eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII handelt. Letztere ist für ausländische Kinder oder Jugendliche nach unbegleiteter Einreise nach Deutschland anzugeben.

3 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen (nach Geburtenregister)

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Antwort zum Geschlecht zu geben.

4 Alter des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt)

Ist zu Beginn der Maßnahme das genaue Alter nicht bekannt, reicht eine sorgfältige Schätzung aus. Das gilt insbesondere für Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§§ 42a und ggf. 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII). Kommt eine Altersfeststellung (nach § 42f SGB VIII) im Verlauf der Inobhutnahme zu dem Ergebnis, dass der junge Mensch bereits volljährig ist, geben Sie dies bitte unter D9 „Maßnahme endet mit...“ an. Eine nachträgliche Korrektur der Altersgruppe unter C2 ist nicht vorgesehen.

5 Migrationshintergrund

Bei ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater der/des Minderjährigen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Eltern sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder der dritten Generation“). In diesem Fall ist „Nein“ anzugeben.

6 Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme

Hierunter ist der Aufenthalt zu verstehen, an dem die Problemsituation bestanden hat, die zu der Inobhutnahme führte.

Unmittelbar vor einer Inobhutnahme kann sich das Kind oder die/des Jugendliche außerhalb seiner gewohnten Umgebung, z. B. an einem jugendgefährdenden Ort, aufgehalten haben. In diesem Fall ist nicht dieser Ort, sondern der Ort des vorausgehenden längeren Aufenthalts anzugeben.

Bei vorläufigen Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland (nach § 42a SGB VIII) gilt der ständige Aufenthalt vor Eintritt der Gefährdungslage. Bei minderjährigen Flüchtlingen ist das in der Regel die Situation im Herkunftsland (nicht die vorübergehende Fluchtsituation). Dies trifft in der Regel auch auf Minderjährige zu, die erst auf der Flucht von ihren Personensorge- oder Erziehungsberechtigten getrennt wurden, da hier der ständige Aufenthalt anzugeben ist und keine Übergangssituationen. Können Minderjährige keine Angaben zum Aufenthalt vor der Schutzmaßnahme machen, weil ihnen die dazu nötigen Kenntnisse fehlen, so ist „unbekannt/keine Angabe möglich“ auszuwählen.

Bei „regulären“ Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) gilt der ständige Aufenthalt während der vorausgegangenen, vorläufigen Inobhutnahme. In der Regel kommen dafür eine geeignete Person, eine geeignete Einrichtung oder eine sonstige betreute Wohnform in Betracht.

7 Als **Eltern** gelten auch Adoptiveltern, jedoch nicht Pflegeeltern. In diesem Fall ist „Pflegefamilie“ anzugeben.

8 „**Bei einer sonstigen Person**“: Hierzu zählen z. B. Bekannte, Freunde.

9 Zu **Heimen** gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime. „**Sonstige betreute Wohnformen**“ sind pädagogisch betreute Wohngruppen von Heimen, pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften sowie eigene Wohnungen, **sofern** die Unterbringung durch das Jugendamt (z. B. als Hilfe zur Erziehung) erfolgt ist. Ansonsten sind die jeweils zutreffenden Felder („in einer Wohngemeinschaft“ oder „in einer eigenen Wohnung“) anzukreuzen.

10 „**Krankenhaus**“ ist nur dann anzugeben, wenn die Inobhutnahme direkt an die Geburt des Kindes anschließt (z. B. bei einer anonymen Geburt/Abgabe eines Säuglings über Babyklappe/Babyfenster).

11 „**Ohne feste Unterkunft**“: z. B. Straßenkinder, Trebengänger, nicht sesshafte Kinder/Jugendliche

12 Unterbringung während der Maßnahme

Hier ist anzugeben, wo das Kind oder die/der Jugendliche während der Maßnahme untergebracht wurde.

- Eine geeignete Einrichtung liegt vor, wenn für die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen gesonderte Gebäude oder Räume genutzt werden und für die Unterbringung sowie Betreuung eine Betriebserlaubnis nach § 45 Absatz 1 SGB VIII vorliegt. Nach § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII ist eine Unterbringung von Kindern bzw. Jugendlichen ohne eine sozialpädagogische Betreuung in Hotelzimmern, Jugendherbergen zwar nicht ausgeschlossen, könnte aber zu einer weiteren Kindeswohlgefährdung führen. Das gilt auch für die Unterbringung unbegleitet eingereister Kinder oder Jugendlicher in Einrichtungen für Asylbewerber/Erstaufnahmeeinrichtungen für erwachsene Ausländer. Falls Kinder oder Jugendliche in solchen Fällen dort bei oder gemeinsam mit Verwandten oder Bekannten untergebracht wurden, ist „bei einer geeigneten Person“ anzugeben.

13 Maßnahme wurde angeregt durch

Angegeben werden soll diejenige Stelle oder Person, die das Jugendamt oder den freien Träger zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat. Dies kann telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Kontaktaufnahme geschehen sein. Wird eine Minderjährige/ein Minderjähriger auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII in Obhut genommen, wird die vorläufige Schutzmaßnahme durch das Jugendamt (bzw. ASD) angeregt.

Unter „Ordnungsbehörde“ ist z. B. auch die Gewerbeaufsicht zu verstehen. Zu „Sonstige“ zählen z. B. Pflegeeltern oder andere Personensorgeberechtigte (Vormund, Pfleger) oder Freunde.

14 Beginn der Maßnahme

Für den Beginn der Maßnahme ist der Zeitpunkt des Tätigwerdens der die Inobhutnahme zur Statistik melden- den Stelle maßgebend. Hier sind sowohl der Tag als auch die Tageszeit anzugeben.

15 Dauer der Maßnahme in Tagen

Eine nur stundenweise Inobhutnahme ist als voller Tag zu melden. Die Tage, an denen die Maßnahme beginnt bzw. endet, sind jeweils als volle Tage in die Berechnung der Dauer einzubeziehen.

16 Anlass der Maßnahme

Anzugeben ist der unmittelbare Anlass, der zur vorläufigen Schutzmaßnahme geführt hat, wobei zwischen der Feststellung an einem jugendgefährdenden Ort und sonstigen Zugangsarten unterschieden wird.

Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort

Jugendgefährdend ist ein Ort, wenn Kindern oder Jugendlichen dort unmittelbare Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl drohen. Als jugendgefährdende Orte gelten z. B. Vergnügungsbetriebe bzw. Plätze, die der Prostitution oder dem Drogenhandel dienen.

Sonstiger Zugang

Als solcher zählen unter anderem die Fälle, in denen Kinder/Jugendliche selbst um Inobhutnahme bitten.

„**Ausreißen**“ ist das eigenmächtige Sich-Entfernen des Kindes oder Jugendlichen vom Personensorgeberechtigten, aus einer Pflegefamilie oder einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung.

17 Durchführung der Maßnahme auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Wurde die vorläufige Schutzmaßnahme auf Grund eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a SGB VIII durchgeführt, ist dies hier anzugeben.

Statistikrelevant sind nur Gefährdungseinschätzungen, wenn sie unmittelbar vor der Inobhutnahme durchgeführt wurden und diese begründen; spätere Gefährdungseinschätzungen im Zuge oder am Ende der Maßnahme zählen hier nicht. Da der Gesetzgeber bei vorläufigen Inobhutnahmen (nach § 42a SGB VIII) von vornherein ohne weitere Prüfung eine latente Gefahr für das Wohl unbegleiteter Kinder oder Jugendlicher unterstellt, sind Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII bei diesen Fällen nicht mehr gesondert anzugeben.

18 Überforderung der Eltern/eines Elternteils

Symptome hierfür sind unter anderem

- vielfältige Formen individueller und sozialer Not,
- Erziehungsunsicherheit oder -unfähigkeit der Eltern, insbesondere in problemanfälligen Lebensphasen ihrer Kinder,
- psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der Eltern und/oder der Kinder,
- Suchtverhalten der Eltern,
- Gewalt in der Familie.

19 Schul-/Ausbildungsprobleme

sind insbesondere individuell bedingte Lern- und Leistungsschwierigkeiten.

20 Anzeichen für Vernachlässigung

Unter **Vernachlässigung** versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

21 Delinquenz des Kindes/ Straftat der/des Jugendlichen

betrifft delinquentes Verhalten von Kindern unter 14 Jahren und Straftaten von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

22 Anzeichen für körperliche Misshandlung

Zu **körperlicher Misshandlung** zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

23 Anzeichen für psychische Misshandlung

Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

24 Wohnungsprobleme

Wohnungsprobleme umfassen unzureichende Wohnverhältnisse, Nichtsesshaftigkeit bzw. Obdachlosigkeit, Trebe.

25 Unbegleitete Einreise aus dem Ausland

ist anzugeben, wenn das Kind oder die/der Jugendliche bei der Einreise nach Deutschland ohne Begleitung durch Personensorgeberechtigte in Obhut genommen wurde.

Hierzu zählt **nicht** das Ausreißen von den Eltern während einer gemeinsamen Urlaubsreise im Ausland.

26 Beziehungsprobleme

können z. B. im Erziehungsgeschehen zwischen Kind und Eltern, im Verhältnis der Eltern zueinander oder im Verhältnis zur sozialen Umwelt allgemein auftreten.

27 Rückkehr zu Personensorgeberechtigten/Familienzusammenführung

Familienzusammenführung meint hier die Zusammenführung des Kindes mit einer verwandten Person im In- oder Ausland nach § 42a Absatz 5 SGB VIII.

28 Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim

Hierzu zählen alle stationären Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 und 35a SGB VIII, die unmittelbar vor der Inobhutnahme bereits bestanden haben und in die das Kind bzw. die/der Jugendliche zurückgeführt wird (Pflegefamilie, Heim, sonstige betreute Wohnform). Erhält das Kind oder die/der Jugendliche dagegen eine stationäre Hilfe in einer anderen Familie oder Einrichtung als zuvor, ist „Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim (§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII)“ anzugeben.

29 Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung/stationärer Eingliederungshilfe (§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII)

Hierunter fallen alle im Anschluss an die Inobhutnahme neu eingeleiteten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 27, 33 bis 35 und 35a SGB VIII (Pflegefamilie, Heim, sonstige betreute Wohnform). Darin sind gegebenenfalls auch stationäre Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27, 33 bis 35, 35a und 41 SGB VIII eingeschlossen (z. B. wenn eine vorläufige Inobhutnahme durch eine Altersfeststellung beendet wurde). Ausgenommen davon sind stationäre Maßnahmen, die weder eine Hilfe zur Erziehung, noch eine Eingliederungshilfe oder eine Hilfe für junge Volljährige nach dem SGB VIII darstellen (z. B. Aufenthalte in Krankenhäusern, Psychiatrien, Rehabilitationseinrichtungen).

30 Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe (§§ 27 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII)

Dies sind alle neu eingeleiteten Hilfen nach §§ 27 bis 32, 35, 35a SGB VIII. Darin sind gegebenenfalls auch ambulante/teilstationäre Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 bis 32, 35, 35a und 41 SGB VIII eingeschlossen (z. B. wenn eine vorläufige Inobhutnahme durch eine Altersfeststellung beendet wurde).

31 sonstige stationäre Hilfe

Dazu gehören stationäre Aufenthalte in Krankenhäusern, Psychiatrien oder Rehabilitationseinrichtungen. Eingeschlossen sind auch sämtliche Hilfen nach dem SGB XII, wie Eingliederungshilfen für behinderte Menschen oder Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Ausgenommen davon sind stationäre Hilfen nach §§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII.

32 Übernahme durch ein anderes Jugendamt

Gemeint ist die Übernahme durch ein anderes Jugendamt aufgrund eines Zuständigkeitswechsels. Das schließt auch alle vorläufigen Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII) ein, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung in einem anderen Jugendamt in eine „reguläre“ Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden.

33 Nur für vorläufige Inobhutnahmen: Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt

Hierzu zählen nur vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII), wenn sie im selben Jugendamt in eine „reguläre“ Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden. Ist mit der Übernahme ein Zuständigkeitswechsel verbunden, geben Sie den Fall bitte bei „Übernahme durch ein anderes Jugendamt“ an.

34 Feststellung der Volljährigkeit (nach § 42f SGB VIII)

Hierzu zählen alle vorläufigen Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§ 42f SGB VIII). Ebenfalls dazu zählen alle „regulären“ Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§ 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§ 42 i. V. m. § 42f SGB VIII). Nicht eingeschlossen sind in dieser Antwortkategorie Inobhutnahmen, die beendet wurden, weil der junge Mensch im Verlauf der Maßnahme das 18. Lebensjahr erreicht hat. Wurde die Inobhutnahme aufgrund einer Feststellung der Volljährigkeit (nach § 42f SGB VIII) beendet, so ist nicht vorgesehen, nachträglich die Altersangabe (Frage C2) zu korrigieren.

35 keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten

Bitte nur angeben, wenn eine andere als die zuvor genannten Antwortmöglichkeiten zutrifft, z. B. bei eigenmächtigem Entfernen, der Unterbringung in einer Jugendvollzugsanstalt, einer Übergabe an die Polizei oder Abschiebungen ins Ausland.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2022

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 oder § 42a SGB VIII wird eine jährliche Totalerhebung durchgeführt. Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Aus der Statistik sollen Erkenntnisse über die strukturelle Zusammensetzung des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen gewonnen werden, denen wegen problematischer Lebensverhältnisse vom Jugendamt oder von einem kooperierenden freien Träger Obhut gewährt wird. Solche Informationen sollen zur Beantwortung aktueller jugendpolitischer Fragestellungen in diesem Bereich beitragen. Sie werden ferner für Zwecke der Jugendpolitik und der Jugendhilfeplanung sowie für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 2 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Statistischen Ämter oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.